

1 Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und
2 Jugendförderplan NRW, Position 1.3

3 Stand: 01.10.19, beschlossen im Laus am 19.09.19

| | | | |
|----|------|--|----|
| 4 | A. | Förderziele..... | 3 |
| 5 | B. | Fördergrundlagen und -voraussetzungen..... | 3 |
| 6 | I. | Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 7 | II. | BDKJ-interne Regelungen..... | 3 |
| 8 | III. | Fördervoraussetzungen..... | 4 |
| 9 | C. | Aktivitäten..... | 5 |
| 10 | I. | Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I)..... | 6 |
| 11 | 1. | Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1)..... | 6 |
| 12 | 2. | Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2)..... | 7 |
| 13 | II. | Bildungsarbeit (Förderbereich II)..... | 7 |
| 14 | III. | Freizeitarbeit (Förderbereich III)..... | 8 |
| 15 | 1. | Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1)..... | 8 |
| 16 | 2. | Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2)..... | 8 |
| 17 | IV. | Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV)..... | 9 |
| 18 | V. | Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V)..... | 9 |
| 19 | 1. | Projektarbeit (Förderbereich V.1)..... | 9 |
| 20 | 2. | Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2)..... | 10 |
| 21 | 3. | Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3)..... | 10 |
| 22 | VI. | Abrechnung von Aktivitäten..... | 10 |
| 23 | 1. | Anerkennungsfähige Kosten..... | 10 |
| 24 | a. | Kosten für Unterkunft und Verpflegung..... | 11 |
| 25 | b. | Reisekosten..... | 11 |
| 26 | c. | Honorarkosten..... | 12 |
| 27 | d. | Materialkosten..... | 12 |
| 28 | e. | Vor- und Nachbereitungskosten..... | 12 |
| 29 | f. | Sonstige Kosten..... | 12 |
| 30 | 2. | Nutzung des Förderportals..... | 12 |
| 31 | a. | Rahmendaten zur Aktivität..... | 13 |
| 32 | b. | Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste..... | 13 |
| 33 | c. | Inhaltliche Beschreibung der Aktivität..... | 13 |
| 34 | d. | Finanzielle Beschreibung der Aktivität..... | 14 |
| 35 | e. | Unterschrift..... | 14 |
| 36 | VII. | Aktivitätenförderung..... | 14 |
| 37 | 1. | Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II..... | 14 |
| 38 | a. | Mehrtägige Aktivitäten..... | 15 |

| | | |
|----|--|----|
| 39 | Blockveranstaltung..... | 15 |
| 40 | Veranstaltungsreihe..... | 15 |
| 41 | 2. Förderung von Aktivitäten nach III..... | 15 |
| 42 | 3. Modulare Förderung..... | 15 |
| 43 | 4. Förderung von Aktivitäten nach V..... | 16 |
| 44 | VIII. Förderzusage..... | 16 |
| 45 | D. Infrastruktur..... | 16 |
| 46 | I. Personalkosten..... | 16 |
| 47 | 1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.)..... | 16 |
| 48 | 2. Leitungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2)..... | 17 |
| 49 | II. Sachkosten (Förderbereich VI.3)..... | 17 |
| 50 | E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung..... | 17 |
| 51 | F. Prüfungsrecht..... | 18 |
| 52 | G. Diözesananhänge..... | 18 |
| 53 | H. Anlagen..... | 19 |
| 54 | I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen..... | 19 |
| 55 | a. Fördersätze I.1..... | 19 |
| 56 | b. Fördersätze II..... | 19 |
| 57 | c. Fördersätze III..... | 19 |
| 58 | d. Fördersätze IV..... | 19 |
| 59 | e. Pauschale Förderung V..... | 19 |
| 60 | II. KJP Formblätter..... | 19 |
| 61 | a. K1..... | 19 |
| 62 | b. K2..... | 19 |
| 63 | c. K3..... | 19 |
| 64 | d. K4..... | 19 |
| 65 | e. Teilnahmeliste..... | 19 |
| 66 | | |

67 A. Förderziele

68 Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII sowie des § 11 KJFöG findet in auf Dauer
69 angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitäts-
70 bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse
71 haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements
72 junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit, ihre Tä-
73 tigkeit ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

74 Der BDKJ und seine Jugendverbände verwirklichen ihre Ziele auf der Grundlage ihres im
75 Grundsatzprogramm des BDKJ definierten Selbstverständnisses.

76 Der BDKJ NRW e. V. erhält zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit Mittel aus dem
77 Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) NRW, Position 1.3, als fachbezogene Pauschale.

78 Die zugewendeten Mittel sind bestimmt

- 79 • zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendiger Personal- und Sachausgaben, ins-
80 besondere für hauptberuflich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, sowie
81 Planungs- und Leitungsaufgaben und
- 82 • für Angebote nach § 10 KJFöG, das sind schwerpunktmäßig politische und soziale
83 Bildung, schulbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, sportliche und frei-
84 zeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, medienbezogene Ju-
85 gendarbeit, interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte
86 Mädchen- und Jungenarbeit, internationale Jugendarbeit.

87
88 Der BDKJ NRW e. V. ist berechtigt, im Rahmen der fachbezogenen Pauschale zugewendete
89 Mittel an seine Mitgliedsverbände (BDKJ-Diözesanverbände) zur weiteren Bewirtschaftung
90 der Mittel weiterzugeben.

91 B. Fördergrundlagen und -voraussetzungen

92 I. Rechtliche Grundlagen

93 Rechtliche Grundlagen der Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung

- 94 • das Sozialgesetzbuch - 8. Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere
95 die §§ 1, 4, 9, 11, 12, 74;
- 96 • die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
- 97 • das Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFöG);
- 98 • der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW);
- 99 • das jährliche Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 29
100 (Fachbezogene Pauschale);
- 101 • die Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW, insbesondere zur Fachbezo-
102 genen Pauschale;
- 103 • die jährliche Förderzusage des Landschaftsverbandes Rheinland.

104 II. BDKJ-interne Regelungen

105 Die Gesamtförderung nach dem KJFP NRW wird durch Beschluss des Landesauschusses des
106 BDKJ NRW e.V. (LAUS) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt in die Budgets Landesstelle, BDKJ-
107 Diözesanverband Aachen, BDKJ-Diözesanverband Essen, BDKJ-Diözesanverband Köln, BDKJ-
108 Diözesanverband Münster und BDKJ-Diözesanverband Paderborn.

109

110

111 Eine Mittelbewirtschaftung im Folgejahr darf nur bis maximal 5% der für den jeweiligen
112 BDKJ-Diözesanverband im LAUS beschlossenen Fördersumme durchgeführt werden. Darüber
113 hinausgehende erst im Folgejahr bewirtschaftete Mittel werdendem entsprechenden BDKJ-
114 Diözesanverband im übernächsten Förderjahr von der Fördersumme abgezogen. Der abge-
115 zogene Betrag wird gemäß den jeweiligen Anteilen bei der Erstverteilung der Gesamtförde-
116 rung auf die Landesstelle und die übrigen BDKJ-Diözesanverbände verteilt.

117 Die BDKJ-Diözesanverbände teilen der Landesstelle bei Abgabe des Verwendungsnach-
118 weises die Höhe der im Folgejahr bewirtschafteten Mittel mit.

119 Der Landesausschuss des BDKJ NRW e.V. (LAUS) hat zur Bewirtschaftung der Mittel die vor-
120 liegenden „Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Förder-
121 mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3“ beschlossen.

122 Sie definieren die **Förderbereiche** (Fördergegenstände) und beschreiben die jeweiligen
123 **Förderverfahren** (Berechnung der Förderung, Abrechnungsverfahren, Formulare), die
124 **Nachweispflichten** und **Prüfungsrechte**.

125 Die Regelungen gliedern sich in einen landesweit gültigen **Hauptteil** und einen nur für den
126 Bereich des jeweiligen BDKJ-Diözesanverbandes geltenden **Diözesananhang** mit zusätz-
127 lichen Bestimmungen.

128 BDKJ-Diözesanverbände und diözesane Jugendverbände können für sich und ihre Gliede-
129 rungen weitere **ergänzende Bestimmungen** über Fördervoraussetzungen und -modalitäten
130 festlegen. Diese dürfen den landesweiten Regelungen und dem Diözesananhang nicht wi-
131 dersprechen.

132 Bei den zu bewirtschaftenden Mitteln handelt es sich um öffentliche Gelder, bei deren Ein-
133 satz jederzeit sparsam und wirtschaftlich zu verfahren ist. Ob Mittel sparsam und wirt-
134 schaftlich eingesetzt wurden, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige BDKJ-
135 Diözesanstelle bzw. der BDKJ NRW e. V.

136 Der Landesausschuss beschließt landesweite Unter- und Obergrenzen für die Fördersätze
137 von Aktivitäten (siehe Anlage I).

138 Die genaue Höhe der Fördersätze für Aktivitäten und das Verfahren zu ihrer Festsetzung
139 regelt der jeweilige Diözesananhang.

140 Eine Änderung der landesweiten Regelungen bedarf eines Beschlusses des Landesausschus-
141 ses des BDKJ NRW e. V.

142 Das Verfahren über die Beschlussfassung zum jeweiligen Diözesananhang ist in diesem
143 selbst geregelt. Die BDKJ-Diözesanverbände geben den Diözesananhang sowie Änderungen
144 daran dem BDKJ NRW e. V. und über diesen den übrigen Diözesanverbänden zur Kenntnis.

145 III. Fördervoraussetzungen

146 *Wer kann Fördermittel erhalten?*

147 Grundsätzlich zuwendungsfähig sind neben dem BDKJ NRW e. V. selbst seine Mitgliedsver-
148 bände und deren Gliederungen sowie die diözesanen Jugendverbände und deren Gliede-
149 rungen, sofern die entsprechende Gliederung ihren Sitz in NRW hat und im Zeitraum, auf
150 den sich die Förderung bezieht, Mitglied des jeweiligen Verbandes ist.

151 An welchen Förderbereichen die jeweiligen Träger teilhaben können, ist bei den einzelnen
152 Förderbereichen festgelegt.

153 Jugendverbände des BDKJ, die über andere Zusammenschlüsse Mittel aus der KJFP-Position
154 1.3 erhalten, können über den BDKJ NRW e. V. keine Fördermittel erhalten.

155 Im Diözesananhang kann das Verfahren zur Förderung eines Verbandes geregelt werden,
156 der Mitglied einer Gliederung des BDKJ, aber nicht Mitglied eines BDKJ-Diözesanverbandes
157 ist.

158 *Kooperationen*

159 Alle Aktivitäten (siehe Abschnitt D.) können auch in Kooperation mit einem anderen Träger
160 organisiert werden. Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Förderungsempfangende als
161 verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgeblicher
162 Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies
163 anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kostenübernahme beschränkt, ist nicht förderbar.
164

165 *Anforderungen an die Geschäftsführung des Förderungsempfangenden*

166 Jeder Förderungsempfangende hat (bei Weiterleitung der Förderung an einen Jugendverband oder eine Gliederung auch als Letztempfangender) die Regelungen des BDKJ NRW e. V. zu beachten.
167
168

169 Für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gelten folgende Anforderungen:

170 Über die Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die zeitnahe und zweckentsprechende Verwendung der Förderung aus dem KJFP NRW nachvollzogen werden kann.
171
172

173 Der Vorstand des Förderungsempfangenden trägt die Verantwortung für die zweckentsprechende und zeitnahe Mittelverwendung im Rahmen dieser Regelungen.
174

175 Werden die Geschäfte des Förderungsempfangenden nicht durch den Vorstand wahrgenommen (sondern z. B. durch dessen Erwachsenenorganisation oder einen Rechts- und Vermögensträger), so ist dem Vorstand regelmäßig über den Einsatz der Fördermittel zu berichten. Es ist sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich zweckentsprechend beim Förderungsempfangenden eingesetzt werden. Dessen Arbeit betreffende Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchhaltung gesondert auszuweisen.
176
177
178
179
180

181 Wird die Geschäftsführung durch einen Rechts- und Vermögensträger wahrgenommen, so muss dessen Satzung folgende Anforderungen erfüllen:
182

- 183 • Den Vorschriften des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung muss entsprochen werden.
- 184
- 185 • Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers soll durch ein beschlussfassendes Organ des Verbandes bestellt werden.
- 186
- 187 • Die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird auf eine bestimmte Zeit erworben.
- 188
- 189 • Ein Mitglied der jeweiligen Leitung des Verbandes soll dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören.
- 190
- 191 • Der jeweilige Verband muss von den Beschlüssen des Rechts- und Vermögensträgers über seine Satzung und Auflösung informiert werden.
- 192

193 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Regelungen besteht nicht.

194 C. Aktivitäten

195 Gefördert werden Angebote

- 196 • zur **persönlichen und sozialen Entwicklung junger Menschen** sowie
- 197 • zur **Qualifizierung und Qualitätsentwicklung verbandlicher Arbeit.**

198 Mindestens 40 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel sind für Ak-
199 tivitäten einzusetzen.

200 Die BDKJ-Diözesanverbände können dabei bis zu 10 % der ihnen insgesamt zustehenden
201 Fördersumme aus der Position 1.3 des KJFP NRW für die pauschale Förderung von Projekt-
202 arbeit, offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen sowie kurzen Pauschalmaßnahmen
203 (Förderbereich V) aufwenden.

204 Die förderfähigen **Aktivitätenarten** setzen hinsichtlich ihrer **Zielsetzung, Inhalte und Ziel-**
205 **gruppen** unterschiedliche Schwerpunkte:

206 I. Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I)

207 Gefördert wird die **fachliche und verbandliche Qualifizierung** von Multiplikator*innen zur
208 Qualitätsentwicklung der verbandlichen Arbeit.

209 Multiplikator*innen im Sinne dieser Regelungen sind Personen, die innerhalb des Verbandes
210 oder im Auftrag des Verbandes bestimmte pädagogische, pastorale, politische, verwal-
211 tungstechnische oder weitere Aufgaben ehrenamtlich, frei-, neben- oder hauptberuflich
212 oder als hauptamtliche Mandatsträger*innen wahrnehmen.

213 1. Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1)

214 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen richten sich an Multiplikator*innen sowie an dieser Arbeit
215 Interessierte ab 16 Jahren. Sie dienen der planmäßigen und zielgerichteten Vermittlung
216 (**Ausbildung**) oder Weiterentwicklung und Vertiefung (**Fortbildung**) von fachlichen, auch
217 verbandsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine bestimmte
218 Tätigkeit im bzw. für den Verband (z. B. Gruppenleitung, Geistliche Leitung, Kassenfüh-
219 rung, Vertretung im Jugendhilfeausschuss).

- 220 • Gefördert werden in der Regel nur Aus- und Fortbildungsmaßnahmen überörtlicher
221 Träger¹. Die BDKJ-Diözesanverbände können in begründeten Ausnahmefällen eine
222 Ausnahmegenehmigung für die Maßnahme eines örtlichen Trägers² erteilen.
- 223 • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel personenbezogen als Quali-
224 zierungsveranstaltung gefördert.
- 225 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teilneh-
226 men. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die zu Beginn der Maßnahme
227 das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die BDKJ-Diözesanverbände können in begrün-
228 deten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen,
229 die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.
- 230 • Eine pauschale Förderung von Aus- und Fortbildungsangeboten als offene Qualifizie-
231 rungsveranstaltung nach den Regeln des Förderbereichs V.2 ist möglich, wenn auf-
232 grund der Konzeption (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teil-
233 nahmezahl eine personenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint.
234 Das Verfahren einer pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- 235 • Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeit-
236 arbeit regionaler Träger³ können als Zusatzmodul der Veranstaltung (Förderbereich
237 III) gefördert werden.
- 238 • Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeit-
239 arbeit örtlicher Träger (z. B. Fortbildungseinheiten auf Leiterrundenwochenenden)

¹ Ein überörtlicher Träger ist jeder Träger, der nicht Ortsgruppe ist, aber mehrere Ortsgruppen umfassen kann (z. B. Diöze-
sanverband, Bezirksverband, Kreisverband).

² Ein örtlicher Träger ist die Ortsgruppe.

³ Ein regionaler Träger ist jeder überörtliche Träger, der nicht diözesaner Träger ist.

240 können als Zusatzmodul der Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden,
241 wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
242 • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahr-
243 nehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben auf überörtlicher Ebene (z. B. Stu-
244 dienteile auf Konferenzen) können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich und kos-
245 tenmäßig abgrenzbar sind.

246 2. Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2)

247 Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings richten sich an eine*n oder
248 mehrere Multiplikator*innen ab 16 Jahre, die innerhalb der Jugendverbandsarbeit ein Man-
249 dat ausüben oder eine andere spezifische Aufgabe wahrnehmen. Sie dienen der persönlich-
250 keits- wie aufgabenbezogenen **Praxisreflexion** unter der Anleitung einer hierfür qualifi-
251 zierten Person.

- 252 • Gefördert werden nur Maßnahmen überörtlicher Träger.
- 253 • Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings werden nur auf Antrag
254 pauschal gefördert.
- 255 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

256 II. Bildungsarbeit (Förderbereich II)

257 Bildungsmaßnahmen richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von 6 bis
258 einschließlich 26 Jahren. Sie dienen nicht nur der Wissensvermittlung, sondern vor allem
259 der Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden und zielen darauf, die sozialen und kulturel-
260 len sowie die geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten junger Menschen zu
261 fördern. Sie sind in ihren konkreten Zielen, Inhalten und Methoden auf die jeweilige Ziel-
262 gruppe hin geplant. Die vermittelten Inhalte politischer, sozialer, medienbezogener, ge-
263 sundheitlicher, kultureller, religiöser, ökologischer oder technischer Bildung können viel-
264 fältig sein, knüpfen aber immer an die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen oder jungen
265 Erwachsenen an und sind daher stets zielgruppengerecht, d. h. auch: altersgerecht zu
266 vermitteln. Bildungsmaßnahmen stehen immer unter einem konkreten Thema.

267 Sie lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums⁴ dem Bereich
268 der „**nicht-formeller**“ Bildung zuordnen.

269 Folgende Maßnahmen fallen nicht in den Förderbereich Bildungsarbeit:

- 270 • Maßnahmen, die überwiegend der Qualifizierung für eine Tätigkeit in der Jugendar-
271 beit dienen,
- 272 • Maßnahmen, in denen Bildungsinhalte nicht zielgerichtet, sondern „informell“ ver-
273 mittelt werden,
- 274 • Freizeitmaßnahmen, auch wenn sie unter einem Thema stehen,
- 275 • Maßnahmen der Glaubensvermittlung (Katechese) und des Glaubensvollzugs (spiri-
276 tuelle Angebote, liturgische Feiern).

277 Nach dem Selbstverständnis katholischer Jugendverbandsarbeit fallen Maßnahmen religiö-
278 ser Jugendbildung in den Förderbereich Bildungsarbeit, wenn sie auf die Reflexion von
279 Glaubenslehre und -praxis zielen.

- 280
- 281 • Gefördert werden Bildungsmaßnahmen örtlicher und überörtlicher Träger*innen.
- 282 • Bildungsmaßnahmen werden in der Regel personenbezogen als Bildungsveranstal-
283 tung gefördert.

⁴ Stellungnahme: https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2001_stellungnahme_zukunftsaehigkeit_sichern.pdf,
Seite 5 [abg. am 13.02.2019]

- 284 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
285 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 286 • Eine pauschale Förderung von Bildungsmaßnahmen als offene Bildungsveranstaltung
287 nach dem Regeln des Förderbereich V.2 ist möglich, wenn aufgrund der Konzeption
288 (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teilnehmerzahl eine perso-
289 nenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Das Verfahren einer
290 pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- 291 • Bildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit
292 örtlicher oder regionaler Träger (z. B. qualifizierte thematische Einheiten auf Mit-
293 gliederwochenenden oder Arbeitskreiswochenenden) können als Zusatzmodul der
294 Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden.
- 295 • Bildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahrnehmung von
296 Planungs- und Leitungsaufgaben (z. B. Studienteile auf Konferenzen) können nur ge-
297 fördert werden, wenn sie zeitlich und kostenmäßig abgrenzbar sind.

298 III. Freizeitarbeit (Förderbereich III)

299 Kurz- und Ferienfreizeiten richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von
300 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirk-
301 lichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und
302 körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermit-
303 teln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch
304 ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewe-
305 gung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

306 Freizeitmaßnahmen lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratori-
307 ums dem Bereich der „**informellen**“ Bildung zuordnen.

308 1. Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1)

309 Maßnahmen mit 1 bis 4 Übernachtungen werden als **Kurzfreizeit** gefördert.

- 310 • Gefördert werden Kurzfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- 311 • Kurzfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- 312 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
313 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 314 • Bei Kurzfreizeiten örtlicher Träger können Programmeinheiten der Bildungsarbeit
315 und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
316 Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt
317 werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung
318 erteilt.
- 319 • Bei Kurzfreizeiten regionaler Träger können Programmeinheiten der Fortbildung,
320 der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berück-
321 sichtigt werden.
- 322 • Bei Kurzfreizeiten diözesaner Träger können Programmeinheiten der Fortbildung
323 und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
324 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ-Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-
325 gagement (Förderbereich IV) als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- 326 • Die Zusatzmodule bei einer Kurzfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maximal
327 5 Programmstunden umfassen. Die Programmstunden können auf bis zu zwei Veran-
328 staltungstage aufgeteilt werden.

329 2. Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2)

330 Maßnahmen mit 5 bis 21 Übernachtungen werden als **Ferienfreizeit** gefördert.

- 331 • Gefördert werden Ferienfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.

- 332 • Ferienfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- 333 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
- 334 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 335 • Bei Ferienfreizeiten örtlicher Träger können Programmeinheiten der Bildungsarbeit
- 336 und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
- 337 Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt
- 338 werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung
- 339 erteilt.
- 340 • Bei Ferienfreizeiten regionaler Träger können Programmeinheiten der Fortbildung,
- 341 der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berück-
- 342 sichtigt werden.
- 343 • Bei Ferienfreizeiten diözesaner Träger können Programmeinheiten der Fortbildung
- 344 und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
- 345 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-
- 346 gagement als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- 347 • Die Zusatzmodule bei einer Ferienfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maxi-
- 348 mal 5 Programmstunden pro sieben Veranstaltungstage umfassen. Die Programm-
- 349 stunden können jeweils auf bis zu zwei Veranstaltungstage aufgeteilt werden.

350 IV. Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV)

351 Verbandliche Jugendarbeit lebt von der eigenverantwortlichen Tätigkeit und dem ehren-

352 amtlichen Engagement junger Menschen. Planungs- und Leitungsaufgaben örtlicher und

353 regionaler Träger geschehen auf vielfältige Weise in Verbindung mit gemeinsamer Freizeit-

354 gestaltung.

355 Diese Verbindung findet beispielsweise im Rahmen von Leitungsklausuren, Reflexions- oder

356 Planungswochenenden statt.

- 357 • Stärkung ehrenamtlichen Engagements wird personenbezogen gefördert.
- 358 • Stärkung ehrenamtlichen Engagements im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehr-
- 359 tägiger Freizeitarbeit örtlicher und regionaler Träger kann als **Zusatzmodul** der
- 360 Veranstaltung gefördert werden.
- 361 • Auf Antrag beim BDKJ-Diözesanverband kann Stärkung ehrenamtlichen Engagements
- 362 im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit diözesaner Träger
- 363 als **Zusatzmodul** der Veranstaltung gefördert werden.
- 364 • Das Zusatzmodul ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teil-
- 365 nehmen. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr
- 366 vollendet haben. Der zuständige BDKJ-Diözesanverband kann in begründeten Aus-
- 367 nahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen, die das
- 368 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

369 V. Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbe-

370 reich V)

371 1. Projektarbeit (Förderbereich V.1)

372 Projektarbeit setzt an den Lebenssituationen, Ideen oder Fähigkeiten von Kindern, Jugend-

373 lichen und jungen Erwachsenen an. Projekte sind inhaltlich abgegrenzt und zielorientiert.

374 Sie sind einmalig und werden über einen klar umschriebenen Zeitraum durchgeführt. Sie

375 sind personell abgegrenzt, es gibt eine verantwortliche Projektleitung, ein Projektteam

376 und eine festgelegte Zielgruppe.

- 377 • Gefördert werden Projekte örtlicher und überörtlicher Träger.
- 378 • Projekte werden nur auf Antrag pauschal gefördert.
- 379 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

380 2. Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2)

381 **Offene Freizeitveranstaltungen** richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachse-
382 ne von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie können sich über einen oder mehrere Tage er-
383 strecken und dienen dem Austausch und der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern, Ju-
384 gendlichen und jungen Erwachsenen.

- 385 • Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen örtlicher und
386 überörtlicher Träger.
- 387 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 30 Personen, die das 6., aber noch
388 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.

389 **Qualifizierungsveranstaltungen** überörtlicher Träger (Förderbereich I.1) können auch als
390 offene Qualifizierungsveranstaltung gefördert werden, wenn mindestens 30 Personen ab 16
391 Jahren teilnehmen.

392 **Bildungsveranstaltungen** (Förderbereich II) können auch als offene Bildungsveranstaltung
393 gefördert werden, wenn mindestens 30 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Le-
394 bensjahr vollendet haben, teilnehmen.

- 395 • Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizie-
396 rungsveranstaltungen und offene Bildungsveranstaltungen von mindestens 1,5 Stun-
397 den Dauer.
- 398 • Offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizierungsveranstaltungen
399 und offene Bildungsveranstaltungen werden auf Antrag pauschal gefördert.
- 400 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

401 3. Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3)

402 Kurze Maßnahmen der Qualifizierung (Förderbereich I.1) sowie der Bildungsarbeit (Förder-
403 bereich II) mit mindestens 1,5 Programmstunden und mindestens 7 förderfähigen Personen
404 können ohne vorherigen Antrag unabhängig von der Personenzahl pauschal gefördert wer-
405 den. Gruppenstunden werden nicht gefördert.

406 VI. Abrechnung von Aktivitäten

407 Aktivitäten des BDKJ und seiner Jugendverbände werden entweder personenbezogen oder
408 pauschal gefördert. Keine Aktivität kann aus öffentlichen Mitteln (inkl. z. B. kommunaler
409 Mittel) eine Gesamtförderung erhalten, die die Gesamthöhe der anererkennungsfähigen Kos-
410 ten übersteigt.

411 Eine Aktivität kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden, wenn

- 412 • sie zuvor beantragt/angemeldet wurde, sofern diese Regelungen oder der Diöze-
413 sananhang dies vorsehen
- 414 • die jeweiligen Anforderungen gemäß Abschnitt B dieser Richtlinien erfüllt sind und
- 415 • anererkennungsfähige Kosten in Höhe von mindestens 50,00 Euro vorliegen. Ausnah-
416 men von der Bagatellgrenze kann der Diözesananhang regeln.

417 1. Anerkennungsfähige Kosten

418 Anerkennungsfähig sind nur Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Aktivität tat-
419 sächlich anfallen.

420 Nicht anererkennungsfähig sind grundsätzlich

- 421 • Kosten für Anschaffungen (z. B. technische Geräte, Möbel etc.),
- 422 • Kosten für Alkoholika und Tabakwaren,
- 423 • Pfandkosten, Kautionskosten,
- 424 • Kosten für persönliche Artikel des täglichen Bedarfs sowie
- 425 • die Geltendmachung von ehrenamtlicher Tätigkeit als Aktivitätskosten.

426 Bei der Förderung von Projekten sowie offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen
427 (Förderbereich V.1 und V.2) können Anschaffungskosten im Einzelfall durch die zuständige
428 BDKJ-Diözesanstelle genehmigt werden (siehe Diözesananhang).

429 a. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

430 Aus der Rechnung für Unterkunft und Verpflegung muss hervorgehen, wie viele Personen in
431 welchem Zeitraum übernachtet haben und verpflegt worden sind. Eine Rechnung über ei-
432 nen Pauschalpreis kann nur in Ausnahmefällen durch die zuständige BDKJ-Diözesanstelle
433 anerkannt werden.

434 Das Formblatt K1 des BDKJ NRW ist zu benutzen, wenn keine Unterkunftsrechnung mit den
435 geforderten Angaben vorliegt.

436 Wenn in der Unterkunft Vollverpflegung genutzt worden ist, können weitere Verpflegungs-
437 kosten nur in angemessenem Umfang anerkannt werden.

438 b. Reisekosten

439 Bei gemeinsamer Hin-/Rückreise zum/vom Veranstaltungsort sowie gemeinsamen Fahrten
440 im Rahmen der Veranstaltung sind die Kosten für

- 441 • Gruppenfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- 442 • Reisen mit Busunternehmen,
- 443 • die Anmietung, den Treibstoff und ggf. die Versicherung von Fahrzeugen förderfä-
444 hig. Treibstoffkosten sind dem jeweiligen Fahrzeug unter Angabe der gefahrenen
445 Kilometer zuzuordnen.

446 Kosten für die Nutzung von Flugzeugen sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten
447 Ausnahmefällen entscheidet die Diözesanstelle über die Anerkennung von Flugkosten.

448 Bei individueller Anreise von

- 449 • Teilnehmer*innen sowie
- 450 • Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren mitarbeitenden Personen

451 sind

- 452 • Kosten der niedrigsten Klasse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- 453 • Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung eines privaten Kfz in Höhe von bis
454 zu 30 Cent je Kilometer bzw. für die Benutzung eines Motorrads oder Mofas bis zu
455 20 Cent je Kilometer

456 förderfähig.

457 Für die Abrechnung können das Formblatt K2 des BDKJ NRW e.V. bei Teilnehmer*innen,
458 bzw. das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. bei Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren
459 mitarbeitenden Personen verwendet werden.

460 Sofern Leiter*innen, Referent*innen oder weitere mitarbeitende Personen im Rahmen ihres
461 hauptamtlichen oder hauptberuflichen Dienstes an der geförderten Maßnahme mitarbei-
462 ten, für deren dienstliche Reisekostenvergütung andere Bestimmungen als das Bundesrei-
463 sekostengesetz bindend anzuwenden sind (z. B. Anlage 15 KAVO), sind auch Fahrtkostener-
464 stattungen, Wegstreckenentschädigungen sowie Mitnahmeentschädigungen entsprechend
465 der jeweils geltenden Bestimmung förderfähig. (Hinweis: Der Dienstgeber hat bei gegen-
466 über dem Bundesreisekostengesetz höheren Entschädigungen für die steuerlich und sozial-
467 versicherungsrechtlich korrekte Abwicklung Sorge zu tragen.)

468 Dieser Betrag ist auf den Formularen mit einem entsprechenden Hinweis anzugeben

469 c. Honorarkosten
470 Anerkennungsfähig sind Honorare für Leiter*innen, Referent*innen und weitere mitarbei-
471 tende Personen, deren Höhe verhältnismäßig erscheint. Über die Anerkennung der Hono-
472 rarrhöhe entscheidet die zuständige BDKJ-Diözesanstelle.

473 Honorarbelege sollen neben

- 474 • dem Namen und der Anschrift des*der Honorarempfänger*in sowie
- 475 • der Bezeichnung und dem Datum der erbrachten Leistung

476 auch

- 477 • die zeitliche Dauer der Leistung

478 enthalten.

479 Honorarempfänger*innen machen ihre Reisekosten zusammen mit den Honorarkosten gel-
480 tend. Dabei finden die Bestimmungen zu den Reisekosten unter b. entsprechende Anwen-
481 dung.

482 Für Honorarbelege kann das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

483 d. Materialkosten

484 Anerkennungsfähig sind Kosten für Miete, Kauf oder Herstellung von Arbeits- und Ver-
485 brauchsmaterialien im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität.

486 e. Vor- und Nachbereitungskosten

487 Anerkennungsfähig sind Kosten für Ausschreibung, Werbung, Dokumentation, Teambespre-
488 chungen, Vor- oder Nachtreffen der Mitarbeiter*innen und dergleichen.

489 Durch einen von dem*der verantwortlichen Leiter*in und einer weiteren befugten Person
490 unterzeichneten Ersatzbeleg können Kosten bis zu einer Höhe von 15 v. H. der anerken-
491 nungsfähigen belegten Kosten anerkannt werden, insofern sie ohne separaten Originalbeleg
492 anfallen, wie z. B. Telefon, Porto, selbst erstellte Kopien. Hierfür kann das Formblatt K3
493 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

494 f. Sonstige Kosten

495 Anerkennungsfähig sind weitere Kosten im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität, wie
496 z. B. Versicherungsprämien, Eintrittsgelder, Gebühren und dergleichen.

497 Bei Projekten können im Einzelfall auch Personalkosten sowie anfallende Verwaltungskos-
498 ten berücksichtigt werden.

499 Die Angemessenheit von Kosten liegt im Ermessen der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle.

500 2. Nutzung des Förderportals

501 Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind ausschließlich über das Förderportal unter
502 der Adresse <https://kjp.bdkj.nrw> einzureichen.

503 Der unterschriebene Verwendungsnachweis (Eingabequittung) sowie die Originalbelege
504 müssen spätestens 8 Wochen nach dem Ende der Maßnahme - spätestens jedoch zum
505 31.12. des Jahres in der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle vorliegen. Verwendungsnachwei-
506 se und Originalbelege zu Maßnahmen, die im Dezember des Jahres stattfinden, müssen
507 spätestens zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. Träger von Maßnahmen, die im Dezember
508 stattfinden, können für diese eine Abschlagszahlung beantragen und erhalten. Näheres
509 regelt der Diözesananhang. Das Versäumen der Frist gefährdet die Förderung der Maßnah-
510 me. Einzelne Unterlagen, die erst nach dieser Frist beim Träger eintreffen, wie z. B. Rech-
511 nungen, sind unverzüglich nachzureichen.

512 Wurden weitere öffentliche Mittel (z. B. kommunale Mittel) beantragt und liegt noch kein
513 Förderbescheid vor, so ist die Höhe der zu erwartenden Förderung zu erläutern. Der För-
514 derbescheid ist unverzüglich nachzureichen.

515 a. Rahmendaten zur Aktivität

516 Die vom Förderportal vorgegebenen Daten des Trägers der Aktivität sowie die Daten der
517 abrechnenden Personen sind zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Außerdem sind die
518 zeitlichen und lokalen Daten, sowie die Förderungsart der Aktivität anzugeben.

519 b. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste

520 Die Teilnahmeliste weist vollständig alle Personen aus, die während der Aktivität anwesend
521 waren. Diese sind:

- 522 • die förderfähigen Teilnehmer*innen
- 523 • die nichtförderfähigen Teilnehmer*innen
- 524 • der*die verantwortliche Leiter*in
- 525 • weitere Leiter*innen
- 526 • Referent*innen
- 527 • sonstige Mitarbeiter*innen

528 Für die Teilnahmeliste wird das Formblatt FB 2 des BDKJ NRW e.V. genutzt. Alternativ
529 kann der Träger eine Liste anlegen, die folgende Informationen enthält:

- 530 • Vor- und Nachname
- 531 • Alter
- 532 • Geschlecht
- 533 • Status der Person, falls er*sie nicht Teilnehmer*in ist
- 534 • abweichende Anwesenheitszeit

535 Anzugeben ist, ob die aufgeführten Personen ihren Wohnort in NRW haben. Der*die ver-
536 antwortliche Leiter*in trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aktivität. Als Re-
537 ferent*innen gelten Personen, die mit der inhaltlichen Umsetzung der Aktivität oder ein-
538 zelner Teile betraut sind.

539 Auf der Liste wird der jeweilige Status wie folgt gekennzeichnet:

- 540 • Verantwortliche*r Leiter*in: V für verantwortlich
- 541 • Weitere Leiter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen: M
- 542 • „externe“ Referent*innen: R

543 Ist eine Person nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend, so muss auf
544 der Teilnahmeliste die genaue Anwesenheitszeit vermerkt werden. Bei Aktivitäten der För-
545 derbereiche I.1, II und IV ist zusätzlich die Anzahl der Programmstunden anzugeben, an
546 denen die betreffende Person teilgenommen hat.

547 Die Teilnahmeliste (bei mehreren Blättern jedes einzelne Blatt) weist im Seitenkopf Aktivi-
548 tätenart, Ort und Datum der Veranstaltung aus.

549 c. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität

550 Aus der inhaltlichen Beschreibung für Aktivitäten nach I.1 und II, geht eindeutig hervor,

- 551 • welchen Zielen die Aktivität diene,
- 552 • welche Themenstellungen Inhalt der Aktivität waren und
- 553 • mit welchen Methoden und Arbeitsansätzen diese umgesetzt wurden.

554 Bei Aktivitäten nach I.2 entfällt die inhaltliche Beschreibung aufgrund der von der Sache
555 her gebotenen Vertraulichkeit der Ziele und Inhalte.

556 Bei Aktivitäten nach III.1 und III.2 ist ein Bericht anzufertigen, aus dem Themen und Pro-
557 grammunkte der Maßnahme hervorgehen. Auf einen solchen Bericht kann verzichtet wer-
558 den, wenn dem Verwendungsnachweis eine andere aussagekräftige Form der Dokumentati-
559 on beigefügt wird, etwa ein Bericht für den Pfarrbrief, eine Lagerzeitung oder ähnliches.

560 d. Finanzielle Beschreibung der Aktivität

561 Im Rahmen der finanziellen Beschreibung der Aktivität werden die abzurechnenden Kosten
562 den Kostenarten zugeordnet und die Kostenbelege der Abrechnung hinzugefügt.

563 Sofern es sich bei den Belegen um Rechnungen handelt, müssen diese

- 564 • auf den Träger der Aktivität ausgestellt und
- 565 • mit einem Zahlungsbestätigung versehen sein.

566 Weicht der Rechnungsempfänger vom Träger der Aktivität ab, so ist der Rechnung eine
567 Erklärung des Trägers beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Einkauf oder die Bestellung
568 ausschließlich der vorliegenden Aktivität diene und vom Träger bezahlt wurde.

569 Ferner werden die mit der Aktivität im Zusammenhang stehende öffentliche Förderung
570 erfasst und entsprechende Belege beigefügt.

571 Wurden öffentliche Mittel beantragt und liegt noch kein Förderbescheid vor, so ist die Hö-
572 he der zu erwartenden öffentlichen Förderung zu erläutern. Der Förderbescheid ist unver-
573 züglich nachzureichen. Im Falle einer nachträglich entstehenden Überfinanzierung aus der
574 Gesamtsumme der öffentlichen Förderung wird der Zuschuss aus Mitteln des KJFP NRW
575 mittels eines Widerrufs und einer Förderzusage entsprechend gekürzt.

576 e. Unterschrift

577 Der Verwendungsnachweis (Eingabequittung) muss von zwei unterschiedlichen Personen
578 unterschrieben werden. Die verantwortliche Leitung der Aktivität und ein Vorstandsmit-
579 glied, bzw. die jeweils beauftragten Finanz- und Inhaltsverantwortlichen bestätigen durch
580 ihre eigenhändigen Unterschriften rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

581 VII. Aktivitätenförderung

582 Aktivitäten der Förderbereiche I.1, II, III und IV werden personenbezogen gefördert.

583 In die Berechnung der Personenzahl sind alle Teilnehmer*innen, Leiter*innen, Refe-
584 rent*innen und sonstigen mitarbeitenden Personen einzubeziehen, die für die jeweilige
585 Aktivität nach I.1, II, III, IV förderfähig sind und an der gesamten Aktivität aktiv teilge-
586 nommen haben.

587 Personen, die nicht an der gesamten Aktivität teilgenommen haben, können bei der Be-
588 rechnung der Personenzahl berücksichtigt werden, wenn

- 589 • sie an mindestens der Hälfte
 - 590 ○ der für die Förderung erforderlichen Programmstunden (I.1, II und IV) oder
 - 591 ○ der Aktivität (III) teilgenommen haben und
- 592 • der Teilnahmeliste eine entsprechende Erklärung der*des Leiter*in der Aktivität
593 beigefügt wird.

594 1. Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II

595 Bei Aktivitäten der Aus- und Fortbildung (I.1) und der Bildungsarbeit (II) werden Veranstal-
596 tungstage

- 597 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesveranstaltung,
- 598 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesveranstaltung,
- 599 • mit mindestens 5 Programmstunden und Übernachtung als Internatsveranstal-
600 tung

601 gefördert.

602 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt.

603 a. Mehrtägige Aktivitäten

604 Blockveranstaltung

605 Bei einer mehrtägigen, zeitlich zusammenhängenden Aktivität mit Übernachtung (Block-
606 veranstaltung) können die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum
607 der Aktivität verteilt werden. Maximal können 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt
608 werden.

609 Bei Blockveranstaltungen werden höchstens 9 Veranstaltungstage und 8 Übernachtungen
610 gefördert.

611 Veranstaltungsreihe

612 Sachlich, aber nicht zeitlich zusammenhängende Aktivitäten innerhalb eines Kalenderjah-
613 res können als mehrtägige Gesamtaktivität (Veranstaltungsreihe) abgerechnet werden.

614 Dabei können die erforderlichen Programmstunden über die einzelnen Aktivitäten der Ver-
615 anstaltungsreihe verteilt werden. Einzelaktivitäten mit weniger als 2,5 Programmstunden
616 werden für die erforderliche Programmstundenzahl nicht berücksichtigt.

617 Bei einer Veranstaltungsreihe ist für jede Einzelaktivität eine eigene Teilnahmeliste anzu-
618 fertigen.

619 Die Förderung von Blockveranstaltungen ist auch im Rahmen einer Veranstaltungsreihe
620 möglich. Die Programmstunden dieser Veranstaltungen werden separat gewertet und kön-
621 nen nicht mit Programmstunden anderer Veranstaltungen der Reihe zusammengefasst wer-
622 den.

623 2. Förderung von Aktivitäten nach III

624 Aktivitäten nach III mit mindestens 1 und höchstens 4 Übernachtungen werden als **Kurz-**
625 **freizeit (III.1)** gefördert.

626 Aktivitäten nach III mit mindestens 5 und höchstens 21 Übernachtungen werden als **Ferien-**
627 **freizeit (III.2)** gefördert.

628 Der auszuzahlende Förderbetrag ist das Produkt aus der Anzahl der Tage, dem für den Trä-
629 ger festgesetzten Fördersatz der jeweiligen Aktivitätenart und der Anzahl der förderfähi-
630 gen beteiligten Personen. Der so berechnete Förderbetrag kann sich aufgrund von Zusatz-
631 modulen oder einem erhöhten Fördersatz für Teilnehmer*innen mit Behinderung und bis zu
632 einem*r Begleiter*in pro Teilnehmer*in mit Behinderung erhöhen.

633 An- und Abreisetag werden bei der Förderung als zwei Tage gezählt.

634 3. Modulare Förderung

635 Aktivitäten nach III können **Zusatzmodule** aus den Förderbereichen I.1, II und IV beinhal-
636 ten. **Zusatzmodule** werden

- 637 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesmodul
- 638 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesmodul

639 gefördert.

640 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt.

641 Erfolgt eine Aufteilung der Module auf mehrere Tage, so erfolgt eine Summierung der Pro-
642 grammstunden an denen mindestens 7 Teilnehmer*innen im förderfähigen Alter teilge-

643 nommen haben. Aus der Summe der Programmstunden wird die Anzahl der Tages- und
644 Halbtagesmodule ermittelt. Die maximal-mögliche Anzahl an Programmstunden in Zusatz-
645 modulen darf nicht überschritten werden.

646 Für den Zeitraum der Module wird für die Teilnehmer*innen an den Zusatzmodulen die
647 Förderung erhöht. Die Förderhöhe wird durch den Diözesananhang festgelegt.

648 4. Förderung von Aktivitäten nach V

649 Aktivitäten nach V werden pauschal gefördert.

650 Sachlich zusammenhängende **kurze Pauschalmaßnahmen** (V.3) innerhalb eines Kalender-
651 jahres können als Veranstaltungsreihe abgerechnet werden.

652 Das weitere Verfahren zur Förderung regelt der Diözesananhang dieser Regelungen.

653 VIII. Förderzusage

654 Nach Bearbeitung des Verwendungsnachweises für die Aktivität oder das Projekt erhält der
655 Träger von der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle eine Förderzusage, die die Fördersumme
656 und die Berechnungsgrundlage ausweist. Der Träger hat den in der Förderzusage gemach-
657 ten Hinweisen und Auflagen zu entsprechen und nimmt die Förderzusage zu den die Maß-
658 nahme betreffenden Buchhaltungsunterlagen.

659 Die zuständige BDKJ-Diözesanstelle ist berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen, sofern
660 Prüfungsfeststellungen oder nachträgliche Mittelflüsse eine Neufestsetzung der Förder-
661 summe erfordern.

662 D. Infrastruktur

663 Gefördert wird die Bereitstellung von Infrastruktur für das ehrenamtliche Engagement jun-
664 ger Menschen im Jugendverband.

665 Der Förderbereich Infrastruktur umfasst zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele verbandlicher
666 Arbeit notwendige **Personal- und Sachkosten**.

667 Maximal 60 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel können für
668 Personal- und Sachkosten eingesetzt werden.

669 Die für die Infrastruktur eingesetzten Mittel sind vorrangig für die Beschäftigung pädagogi-
670 scher Fachkräfte einzusetzen.

671 Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den Formularen des BDKJ NRW e.V. bei
672 der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle einzureichen. Er umfasst Angaben entsprechend der
673 Förderbereiche Personalkosten und Sachkosten.

674 I. Personalkosten

675 1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.)

676 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
677 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für den Einsatz pädagogischer **Fachkräfte** ver-
678 wenden.

679 Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung.

680 Fachkraft bei den Jugendverbänden im Sinne des KJFP NRW kann auch sein, wer über eine
681 ausreichende Erfahrung aufgrund langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit
682 und über eine besondere Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügt.

683 Darüber hinaus ist der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB
684 VIII zu beachten.

685 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
686 kert sein.

687 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger.
688 Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein an-
689 deres, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine Besserstellung gegen-
690 über dem TV-Land ist auszuschließen.

691 Zum Nachweis über Mittelverwendung gehören:

- 692 • eine Kopie des Jahreslohnkontos,
- 693 • eine zusammengefasste Tätigkeitsübersicht für alle geförderten Fachkräfte eines
- 694 Trägers sowie
- 695 • ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

696 2. Leitungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2)

697 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
698 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur zur Deckung von Personalkosten für **Leitungs-**
699 **und Verwaltungskräfte** verwenden.

700 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
701 kert sein.

702 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Leitungs- und Verwaltungskräfte
703 entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwen-
704 den, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine
705 Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

706 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören:

- 707 • eine Kopie des Jahreslohnkontos sowie
- 708 • ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

709 II. Sachkosten (Förderbereich VI.3)

710 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
711 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für Planungs- und Leitungsaufgaben verwenden.

712 Die Weiterleitung von Fördermitteln an regionale Gliederungen zur Deckung von Sachkos-
713 ten kann im Diözesananhang geregelt werden.

714 Zu den Sachkosten zählen insbesondere Kosten der Geschäftsausstattung und des laufenden
715 Geschäftsbetriebs sowie für Gremiensitzungen, Konferenzen und Reisekosten.

716 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören

- 717 • eine formlose Auflistung der Sachkosten und
- 718 • die Originalbelege mit Zahlungsbestätigung.

719 E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung

720 Die im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichten Unterlagen verbleiben bei der
721 zuständigen Diözesanstelle des BDKJ und werden dort entsprechend den Aufbewahrungs-
722 fristen aufbewahrt.

723 Die Kassenbücher, Rechnungen, Belege und alle den Zahlungsverkehr betreffende Schrift-
724 stücke (z. B. Kontoauszüge) sind aufgrund von steuerrechtlichen Vorschriften 10 Jahre auf-

725 zubewahren. Bei Belegen auf Thermopapier ist die Lesbarkeit sicherzustellen. Die weiteren
726 Unterlagen (z. B. Teilnahmelisten) werden fünf Jahre aufbewahrt.

727 F. Prüfungsrecht

728 Die BDKJ-Diözesanverbände, der BDKJ NRW e.V. , der Landschaftsverband Rheinland und
729 der Landesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäfts-
730 unterlagen zur Prüfung anzufordern (soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzu-
731 legen sind) oder die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und
732 sonstigen Unterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förde-
733 rungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen
734 Auskünfte zu erteilen.

735 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung
736 der Förderung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des
737 Förderungsempfangenden erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof oder die Vorprü-
738 fungsstellen für notwendig erachten.

739 G. Diözesananhänge

740

741 H. Anlagen

742 I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen

743 a. Fördersätze I.1

| | Unter- grenze | Obergrenze |
|--|------------------|--|
| Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*) | 6 | 12 Euro |
| Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in) | 12 | 24 Euro |
| Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in) | 16 | 32 Euro |
| Modular-Fördersatz | | Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs I.1 und der nach III |

744

745 b. Fördersätze II

| | Unter- grenze | Obergrenze |
|--|------------------|---|
| Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*) | 6 | 12 Euro |
| Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in) | 12 | 24 Euro |
| Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in) | 16 | 32 Euro |
| Modular-Fördersatz | | Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs II und der nach III |

746

747 c. Fördersätze III

| | Unter- grenze | Obergrenze |
|---|------------------|------------|
| Pro Teilnehmer*in | 1,50 Euro | 7,50 Euro |
| Pro Teilnehmer*in mit Behinderung und bis zu einem*r Begleiter*in | 1,50 Euro | 15 Euro |

748

749 d. Fördersätze IV

| | Unter- grenze | Obergrenze |
|------------------------------------|------------------|------------|
| Halbtagesmodul (pro Teilnehmer*in) | | 5 Euro |
| Tagesmodul (pro Teilnehmer*in) | | 7,50 Euro |

750

751 e. Pauschale Förderung V

| | Unter- grenze | Obergrenze |
|--|------------------|------------|
| Projekte | 50 Euro | DA |
| Offene Veranstaltungen & Aktion (pro Maßnahme) | 50 Euro | DA |
| Kurze Pauschalmaßnahmen (pro Maßnahme) | 50 Euro | DA |

752

DA: Die Förderung wird im Diözesananhang geregelt.

753 II. KJP Formblätter

754 a. K1

755 b. K2

756 c. K3

757 d. K4

758 e. Teilnahmeliste

759